

Gemeinde Kirchartd

Abwägungstabelle

Bearbeitungsstand: 26.11.2020

1. Eingegangene Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der

Frühzeitigen Beteiligung und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 bis 30.10.2020

zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Grombacher Mühle“ Gemeinde Kirchartd

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben:

Nr.	Angeschriebener TöB	Abteilung	Antwort
1	Landratsamt Heilbronn	Amt 30 Bauen, Umwelt und Planung	26.10.2020
2	Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 2, Referat 21	30.10.2020
3	Regionalverband Heilbronn-Franken		13.10.2020
4	Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau/Kirchartd/Siegelsbach		keine Rückmeldung
5	Industrie und Handelskammer Heilbronn- Franken		keine Rückmeldung
6	Handwerkskammer Heilbronn-Franken		28.09.2020
7	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		21.10.2020
8	BUND-Regionalverband Heilbronn- Franken		keine Rückmeldung
9	Zweckverband "Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenztal"		keine Rückmeldung
10	Abwasserzweckverband "Oberes Elsenztal"		keine Rückmeldung
11	Erdgas Südwest GmbH		keine Rückmeldung
12	Netze- Gesellschaft Südwest mbH		07.10.2020
13	terranets bw GmbH		25.09.2020
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Ericsson Services GmbH		30.09.2020 21.10.2020
15	Netze BW GmbH		keine Rückmeldung
16	SWEG Südwestdeutsche Verkehrs- Aktiengesellschaft		keine Rückmeldung

17	Heilbronner- Hohenloher- Haller Nahverkehr GmbH		keine Rückmeldung
18	Vodafone BW GmbH		02.10.2020
19	Evangelische Pflege Schönau		29.09.2020
20	Gemeindeverwaltung Ittlingen		28.09.2020
21	Gemeindeverwaltung Massenbachhausen		keine Rückmeldung
22	Gemeindeverwaltung Gemmingen		keine Rückmeldung
23	Bürgermeisteramt Eppingen	GB Städtebauliche Entwicklung	keine Rückmeldung
24	Stadtverwaltung Bad Rappenau	Stadtplanung	13.10.2020
25	Stadtverwaltung Sinsheim		keine Rückmeldung
26	Stadtverwaltung Schwaigern	Bauamt	07.10.2020
27	Bürgermeisteramt Leingarten		25.09.2020
28	Amprion GmbH		28.09.2020

2. Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der **Frühzeitigen Beteiligung vom 01.10.2020 bis 30.10.2020 gemäß § 3 Abs. 1**

Zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Grombacher Mühle“ Gemeinde Kirchartd

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben:

Nr.	Öffentlichkeit	Bemerkung	Antwort

Zu 1. Abwägungstabelle der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
1	<p>Landratsamt Heilbronn: <u>Natur- und Artenschutz</u> Das Bürgermeisteramt Kirchartd plant den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Grombacher Mühle“ auf Gemarkung Kirchartd. Das artenschutzfachliche Gutachten liegt noch nicht vor. Nach fachlicher Prüfung kann aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wie folgt Stellung genommen werden: Die Photovoltaikanlage ist auf einer landwirtschaftlichen Fläche geplant. Biotope und andere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht ist rechnerisch und fachlich nachvollziehbar.</p> <p>Unterhalb der Photovoltaik Elemente soll ein extensives Grünland entstehen. Dieses soll laut Umweltbericht ein bis zweimal im Jahr abgemäht werden. Es ist noch zu ergänzen, dass das Mähgut von der Fläche abtransportiert werden soll, damit keine Nährstoffe in den Boden eingetragen werden.</p> <p>Auf benachbarten Flächen sind im Abstand von „mind. 50 m“ zur Sondergebietsfläche drei Quartiere von Feldlerchen vorhanden. Möglicherweise werden diese durch das Vorhaben beeinträchtigt. Für die Feldlerche</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In den Satzungstext und im Umweltbericht kann aufgenommen werden, dass das Mähgut von der Fläche abzutransportieren ist.</p> <p>Das artenschutzfachliche Gutachten für das geplante Vorhaben ist fertiggestellt. Dem Gutachten liegt eine Karte mit Darstellung der erfassten Arten bei. Die Feldlerchenreviere sind ebenfalls auf der Karte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Satzungstext und im Umweltbericht wird ergänzt, dass das Mähgut von der Fläche abzutransportieren ist.</p> <p>Das artenschutzfachliche Gutachten ist fertiggestellt und wird</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>soll dafür auf der Planfläche eine Brachfläche angelegt werden. Die vorgesehene Fläche befindet sich direkt an der Lärmschutzwand. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine ausreichende Entfernung der Brachfläche zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen. Die Brachfläche sollte daher an einer geeigneteren Stelle liegen. Dabei ist zu beachten, dass Brachestreifen für Feldlerchen einen Abstand von 150 – 200 m zu Waldrändern, Feldhecken und Siedlungen haben müssen, um sinnvoll wirken zu können. Bei der Anlage der Brachfläche handelt es sich bisher um eine freiwillige Maßnahme, da über die Notwendigkeit einer Maßnahme zum Schutz der Feldlerche auf Grundlage der bisher vorliegenden Informationen nicht abschließend Stellung genommen werden kann. Hierfür ist die Vorlage des artenschutzfachlichen Gutachtens erforderlich. Aus diesem sollte hervorgehen, wo sich die beobachteten Feldlerchenquartiere befinden. Je nach konkreter Entfernung zum Plangebiet ist möglicherweise die Anlage von Feldlerchenfenstern und weiteren Brachstreifen erforderlich. In diesem Fall wäre die CEF-Maßnahme vor Satzungsbeschluss in einem öffentlichen-rechtlichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde festzuhalten.</p>	<p>abgebildet. Das artenschutzfachliche Gutachten inklusive Kartenanhang wird bei der nächsten Auslegung den Unterlagen beigelegt und der Umweltbericht entsprechend ergänzt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurde ein Feldlerchenrevier nachgewiesen, das sich außerhalb der Sondergebietsfläche befindet. Es liegt im Süden des Geltungsbereichs nahe des Asphaltwegs und der Lärmschutzwand im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche. Zwei weitere Feldlerchenreviere wurden in einem Abstand von ca. 50 – 70 m zur geplanten Sondergebietsfläche nachgewiesen. Die weiteren Feldlerchenreviere befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 – 200 m zur Sondergebietsfläche. Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da sich nachgewiesenermaßen keine Brutplätze innerhalb des Eingriffsbereichs (Sondergebietsfläche) befinden. Eine störungsbedingte Schädigung von Feldlerchenrevieren durch die mit dem Bau der Photovoltaikanlage und dem Anpflanzen einer Hecke einhergehende Kulissenwirkung ist jedoch nicht auszuschließen, da sich der offene Charakter der Feldflur im Vorhabengebiet durch die Anlage (niedriger) Vertikalstrukturen ändert, was zu einer gewissen Scheuchwirkung führen kann. Hiervon</p>	<p>der nächsten Auslegung beigelegt. Aus gutachterlicher Sicht sind keine weiteren habitataufwertenden Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich, weshalb an der bestehenden Planung festgehalten wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p><u>Landwirtschaft</u> Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,57 ha und liegt nördlich der A6 innerhalb eines 110m-</p>	<p>könnten drei Feldlerchenreviere betroffen sein, die sich in einer Entfernung von ca. 50 – 70 m zur geplanten Photovoltaikanlage befinden. Die weiteren Feldlerchenreviere liegen mit ca. 100 – 200 m Entfernung weit genug entfernt, als dass eine bau- oder anlagenbedingte Schädigung zu erwarten wäre. Bei Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahme in Form einer Habitataufwertung durch die Anlage einer Blüh-/Buntbrache wird die ökologische Funktion des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die randliche Lage der geplanten Blüh-/Buntbrache wird als unproblematisch eingestuft, da von der bestehenden Lärmschutzwand offenbar keine nennenswerte Störwirkung ausgeht, da Feldlerchenreviere auch in direkter räumlicher Nähe zur Lärmschutzwand nachgewiesen wurden. Der angrenzende Asphaltweg ist zudem kaum frequentiert, sodass auch hiervon keine Störwirkung zu erwarten ist. Weitere habitataufwertende Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, weshalb an der bestehenden Planung festgehalten wird.</p> <p>Die Gemeinde hat sich intensiv mit möglichen Standorten von Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt. Dabei wurden ausschließlich Flächen innerhalb eines 110 m-Korridors entlang der</p>	<p>Nähere Ausführungen zur Flurbilanz bei der Standortwahl werden in den Umweltbericht</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>Korridors zur Autobahn. Die überplante Fläche liegt nicht im benachteiligten Gebiet.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken. Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe I aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).</p> <p>Zur vorgelegten Planung erfolgen aus landwirtschaftlicher Sicht zudem folgende Hinweise: Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z. B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmitteldrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.</p>	<p>Autobahn betrachtet, die gemäß Flächenbilanzkarte der Flurbilanz Stufe 2 oder geringwertiger zugeordnet werden können. Damit will die Gemeinde gezielt die Nutzung von höherwertigen Böden für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausschließen, da diese der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten bleiben sollen.</p> <p>Seitens des Regionalverbands Heilbronn-Franken wird das geplante Vorhaben darüber hinaus aufgrund der geringen Größe der als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik überplanten Fläche als nicht regionalbedeutsam eingestuft. Aus Sicht des Regionalverbands wurde die Prüfung auf Nutzung landwirtschaftlich geringwertigerer Standorte erfüllt, da der überplante Bereich im Vergleich zu anderen potenziellen Standorten als nicht höherwertiger und die Bodenqualität als mittel einzuordnen ist.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten ist ein Abstand der Einfriedung und der Eingrünung zu landwirtschaftlichen Flächen von 1,5 m möglich. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>aufgenommen. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten wird in den Satzungstext übernommen, dass ein Abstand der Einfriedung und der Eingrünung von 1,5 m zu landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>Um Verschattungen und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen. Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind</p>	<p>Im Satzungstext kann unter dem Punkt „Hinweise“ aufgenommen werden, dass die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) zu beachten sind. Es ist vorgesehen, die Aufständungen der PV-Module mittels Rammfundamenten zu errichten. Damit erfolgt ein bodenschonender Einbau ohne Bodenauf- oder -abtrag. Eine Bodenlagerung entfällt somit. Weitreichende Eingriffe in den Boden finden nicht statt, daher erscheint eine bodenkundliche Baubegleitung entbehrlich. Dem Vorhabenträger wird die Stellungnahme zur weiteren Verfügung weitergeleitet.</p>	<p>Im Satzungstext unter dem Punkt „Hinweise“ wird aufgenommen, dass die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) zu beachten sind. Die Stellungnahme wird dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</p> <p>Da die Eingriffsfläche größer als 5000 m² ist, wird nach DIN 19639 empfohlen, für die geplanten Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Auf diese Weise wird ein fachgerechter Umgang mit den Böden sichergestellt, die Eingriffe in diese minimiert und der Erfolg eingriffskompensierender Maßnahmen gewährleistet.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen: Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Gemäß Umweltbericht vom 14.9.2020 sind erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Anmerkungen aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Altlasten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Textteil sollte auf die Anzeigepflicht einer geplanten sowie einer unvorhergesehenen Grundwassererschließung hingewiesen werden. 	<p>Die Hinweise bezüglich der Anzeigepflicht einer geplanten sowie einer unvorhergesehenen Grundwassererschließung können in die Satzung aufgenommen werden.</p>	<p>Die beschriebenen Hinweise werden in den Satzungstext unter „Hinweise“ aufgenommen.</p>
2	<p>Regierungspräsidium Stuttgart:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie</p>	<p>Eine genauere Betrachtung der Beeinträchtigungen der Landwirtschaft mit Einbeziehung der Flurbilanz ist</p>	<p>Eine genauere Betrachtung der Beeinträchtigungen der</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>aus Sicht der Abteilungen Landwirtschaft und Straßenwesen und Verkehr wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets Photovoltaik auf dem Flst. Nr. 7848 auf der Gemarkung Kirchartd angrenzend an die Bundesautobahn A6. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 2,5 ha, wovon ca. 0,7 ha für Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen sind. Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser wird daher im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir empfehlen jedoch im weiteren Verfahren noch eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft. Das setzt insbesondere die Darstellung der digitalen Flurbilanz voraus. Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung des Bauleitplans zur Nutzung erneuerbaren Energien begrüßt.</p> <p>Landwirtschaft Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte</p>	<p>vorgesehen (s. Abwägung zum Fachbereich Landwirtschaft des RP Stuttgart).</p> <p>Die Gemeinde Kirchartd hat sich eingehend mit potenziellen Standorten für weitere Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet</p>	<p>Landwirtschaft mit Einbeziehung der Flurbilanz wird im Umweltbericht unter dem Punkt „Standortwahl“ aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen zur Flurbilanz bei der Standortwahl werden</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen u.E. nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter argrastruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p>	<p>auseinandergesetzt. Dafür wurde ein Kriterienkatalog erstellt, unter dessen Berücksichtigung mögliche Standorte solcher Anlagen auf Gemeindeebene ermittelt wurden. Da das Gemeindegebiet nicht innerhalb eines benachteiligten Gebiets liegt, wurden in einem weiteren Schritt gemäß EEG förderfähige Flächen im 110 m-Korridore entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie Konversionsflächen weiter betrachtet. Bei der Auswahl von Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden grundsätzlich nur Vorrangflächen der Flurbilanz Stufe 2 und geringwertiger berücksichtigt. Dabei diente die Flächenbilanzkarte der Flurbilanz als Entscheidungsgrundlage, da diese stärker räumlich differenziert ist als die Wirtschaftsfunktionskarte. Weitere Kriterien bei der nachfolgenden Betrachtung bildeten Restriktionen, die sich u. a. aus regionalplanerischen Vorgaben, bestehenden Schutzgebieten, der Sichtbarkeit bzw. Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Flächennutzung (z. B. Wald) und bestehenden Wildwechselkorridoren zusammensetzten. Nach Anwendung des Kriterienkatalogs ergaben sich drei Potenzialflächen, die alle entlang eines 110 m-Korridors entlang der Autobahn auf Flächen mit Flurbilanz Stufe 2 liegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb einer Potenzialfläche im Gewinn</p>	<p>wie beschrieben im Umweltbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.</p> <p>Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung (UB S. 27). Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können. Das als Anlage beigefügte Papier „Kriterien zur Prüfung von Standortalternativen“ kann dabei Hilfestellung leisten.</p> <p>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um beste landwirtschaftliche Standorte handelt – wie auf der gesamten Gemarkung Kirchardt. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuelle Corona-Krise</p>	<p>„Grombacher Mühle“. Die weiteren zwei Flächen liegen südlich der Autobahn im Gewann an der Rappenauser Straße/Heuäcker und im Gewann „Am Bauernwald“. Innerhalb des 110 m-Korridors entlang der Autobahn sind lediglich zwei Grünlandflächen außerhalb der autobahnbegleitenden Grünstrukturen vorhanden, die entweder der Flurbilanz 1 zuzuordnen sind oder eine ungünstige Topografie aufweisen bzw. zu kleinflächig für eine effektive Nutzung als Standort für eine PV-Anlage sind. Daher sind keine besseren Alternativen vorhanden. Höherwertige Böden wurden demzufolge gezielt nicht von der Gemeinde mit einbezogen, obwohl das EEG innerhalb des 110 m-Korridors entlang von Autobahnen eine Förderung unabhängig von der Bodenqualität vorsieht. Damit will die Gemeinde gezielt die Nutzung von höherwertigen Böden für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausschließen, da diese der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten bleiben sollen.</p> <p>Seitens des Regionalverbands Heilbronn-Franken wird das geplante Vorhaben darüber hinaus aufgrund der geringen Größe der als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik überplanten Fläche als nicht regionalbedeutsam eingestuft. Aus Sicht des Regionalverbands wurde die Prüfung auf Nutzung landwirtschaftlich geringwertigerer Standorte erfüllt, da der überplante Bereich im Vergleich zu anderen</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>zeigt, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss und Regionale Erzeugung von Lebensmitteln die moderne Ernährungssicherstellung bei globalen Krisen ist.</p> <p><u>Bewertung des Standortes Grombacher Mühle in Kirchart</u></p> <p>Das ca. 2,6 ha große Plangebiet liegt nördlich von Kirchart auf der anderen Seite der A 6. Die dortige Flur ist Ackerland und damit in der für das Kraichgau typischen Nutzung.</p> <p>Im FNP ist sie als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der guten Böden und der ebenfalls guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe I eingestuft. Für den LK HN ist dies damit ein für die Land-wirtschaft sehr gut geeigneter Standort und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im 110m Streifen entlang der A6 und die EEG-Förderbarkeit nichts.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich gering-wertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.</p>	<p>potenziellen Standorten als nicht höherwertiger und die Bodenqualität als mittel einzuordnen ist. Eine intensive Auseinandersetzung der Standortsuche auch in Bezug auf die Flurbilanz hat demnach stattgefunden.</p> <p>Im Umweltbericht wird zudem bereits auf die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für die regionale Lebensmittelerzeugung eingegangen. Darüber hinaus erfolgt u. a. eine Bewertung der Böden, die auch die Bedeutung als Standort für die Bodenfruchtbarkeit (Standort für Kulturpflanzen) berücksichtigt.</p> <p>Insgesamt wird darüber hinaus innerhalb des Geltungsbereichs von ca. 2,6 ha lediglich eine Fläche von 0,97 ha als Sondergebietsfläche ausgewiesen. Auf einer Fläche von ca. 1,1 ha bleiben Flächen für die Landwirtschaft innerhalb des Geltungsbereichs erhalten, die auch weiterhin uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung und zur regionalen Lebensmittelerzeugung zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Umweltbericht können unter dem Punkt „Standortwahl“ diese Ausführungen zur Betrachtung der Flurbilanz mit aufgenommen werden.</p> <p>In Bezug auf die Nutzung von Grünlandflächen für PV-Anlagen ist darüber hinaus festzuhalten, dass extensiv genutzte Wiesen bei artenreicher Ausprägung als Flachlandmähwiesen im Sinne eines</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern. Zu Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensiven Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HN und insbesondere den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen sachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p>	<p>FFH-Lebensraumtyps einzustufen sind und demzufolge einen Schutzstatus aufweisen. Aufgrund der vielfältigen und besonderen Ausprägung der badenwürttembergischen Glatthaferwiesen (Flachlandmähwiesen) kommt diesen eine europaweit herausragende Bedeutung zu (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/6510-magere-flachland-mahwiesen), abgerufen November 2020). Durch die Beschattung bei einer Belegung mit Photovoltaik-Modulen würden derartige Wiesen ihren besonderen Charakter verlieren und müssten natur- und artenschutzfachlich entsprechend ausgeglichen werden.</p> <p>Die beschriebene Anlage „Kriterien zur Prüfung von Standortalternativen“ wurde aus Sicht der Gemeinde ausreichend berücksichtigt, da eine intensive Prüfung der Restriktionen erfolgt ist, die insbesondere auch die die Flurbilanz beinhaltet. Als Ergebnis hat sich die geplante Fläche als potenzieller und restriktionsarmer Standort für eine PV-Anlage herauskristallisiert.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>Straßenwesen Es wird auf die Stellungnahme vom 19.02.2020 verwiesen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.02.2020 zur Voranfrage per Email an Die Naturschutzplaner GmbH:</u> Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben soweit Blendreflexionen von der Anlage auf den fließenden Verkehr der Bundesautobahn ausgeschlossen werden können. Sollten dennoch den Verkehr störende Reflexionen auftreten, wären vom Antragsteller entsprechende Gegenmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in diesem Bereich die Anbauverbotszone einzuhalten ist. Gemäß § 9 Abs.1 FStrG dürfen in diesem Zusammenhang in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 6 keine baulichen Anlagen jeder Art errichtet werden. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.</p>	<p>Aufgrund der bestehenden Lärmschutzwand zwischen Geltungsbereich und der Autobahn sind keine wesentlichen Blendreflexionen auf den fließenden Verkehr zu erwarten. Die Sondergebietsfläche und somit auch bauliche Anlagen liegen außerhalb der Anbauverbotszone von 40 m.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das entsprechende Formblatt wurde bei der Beteiligung beigelegt.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Plans wird ein Exemplar im Originalmaßstab an das Regierungspräsidium zugesendet. Zusätzlich wird auch ein Exemplar in digitaler Form übermittelt.</p> <p>Das Regierungspräsidium wird weiterhin am Verfahren beteiligt und das entsprechende Formblatt bei der Beteiligung beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren mit Beilage des entsprechenden Formblattes.</p>

3	<p>Regionalverband Heilbronn-Franken: Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 29.09.2020 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 der VVG Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach hierbei zu folgender Einschätzung. Die vorgelegte Planung stufen wir aufgrund der geringen Größe der letztlich tatsächlich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik überplanten Fläche sowie mangels Betroffenheit regionalplanerischer Zielfestlegungen, entgegen unserer ersten Einschätzung in oben genannter Stellungnahme, als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Gemäß den Unterlagen ist die landwirtschaftliche Eignung des Plangebiets, trotz ihrer Einstufung als Vorrangflur I nach digitaler Flurbilanz, im Vergleich zu anderen möglichen Alternativen nicht höherwertig und die Bodenqualität als eine mittlere einzustufen. Aus diesem Grund betrachten wir die in unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vorgebrachte Anregung zur Prüfung auf landwirtschaftlich geringwertige Standorte als erfüllt. Wir regen darüber hinaus an zu prüfen, ob ein Tausch der Flächenfestlegungen des SO und der südlichen Flächen für die Landwirtschaft möglich und sinnvoll wäre, so dass eine kompakte, durchgängig</p>	<p>Regionalplanerische Zielsetzungen sind durch das geplante Vorhaben gemäß Regionalverband nicht betroffen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird aufgrund der geringen Größe der als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik überplanten Fläche als nicht regionalbedeutsam eingestuft. Aus Sicht des Regionalverbands wurde die Prüfung auf landwirtschaftlich geringwertigere Standorte erfüllt. Eine Prüfung auf Tausch der Flächenfestlegungen, sodass eine kompaktere landwirtschaftliche Fläche entsteht, ist erfolgt. Diesbezüglich fand Berücksichtigung, dass zum einen die Anbauverbotszone entlang der Autobahn freigehalten werden soll. Zum anderen wird durch die vorgesehene Planung dem Vorkommen der Feldlerche im Süden des Geltungsbereichs Rechnung getragen. Um eine Beeinträchtigung des vorhanden Feldlerchenreviers im Süden des Geltungsbereichs entgegenzuwirken, wurde ein Blühstreifen mit einem maximal möglichen Abstand zur geplanten Sondergebietsfläche vorgesehen. Es ist vorgesehen, die Abwägungsergebnisse zu den vom Regionalverband hervorgebrachten Anregungen entsprechend weiterzuleiten.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen des Regionalverbands werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung auf Tausch der Flächenfestlegungen ist bereits erfolgt. Aufgrund artenschutzfachlicher Gesichtspunkte und der Anbauverbotszone der Autobahn ist dies jedoch nicht praktikabel. Die Abwägungsergebnisse werden dem Regionalverband übermittelt.</p>
---	--	---	---

	<p>bewirtschaftbare landwirtschaftliche Restfläche nördlich der Anlage entstehen würde, anstatt zwei durch die PV-Anlage getrennt zu bewirtschaftende Einzelflächen. Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten jedoch gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>		
--	--	--	--

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
4	Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau/Kirchardt/Siegelsbach: Keine Rückmeldung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
5	Industrie und Handelskammer Heilbronn- Franken: Keine Rückmeldung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
6	Handwerkskammer Heilbronn: Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
7	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden bereichsweise von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Die Prüfung der Festigkeit der Gründung ist vorgesehen. Technische Versickerungsanlagen sind nicht geplant. Das anfallende Oberflächenwasser soll wie bisher auch über den belebten Boden versickert werden. Die weiteren, im Folgenden aufgeführten, geotechnischen Hinweise werden in den Satzungstext als Hinweise übernommen: <i>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden bereichsweise von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der</i></p>	<p>Die weiterführenden geotechnischen Hinweise werden in den Satzungstext als Hinweise übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><i>Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</i></p> <p>Kennntnisnahme</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Im Bereich des Planungsvorhabens ist mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Im Umweltbericht wird der Hinweis aufgenommen, dass im Bereich des Plangebiets aufgrund sulfathaltiger Gesteine mit zementangreifendem Grundwasser zu rechnen ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Umweltbericht wird der Hinweis aufgenommen, dass im Bereich des Plangebiets aufgrund sulfathaltiger Gesteine mit zementangreifendem Grundwasser zu rechnen ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme Die angegebenen Internetseiten fanden bereits Berücksichtigung und wurden bei der Bewertung und Planung einbezogen. Geotope sind im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die angegebenen Internetseiten wurden bereits ausgewertet.</p>
8	<p>BUND-Regionalverband Heilbronn- Franken: Keine Rückmeldung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
9	<p>Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenztal“: Keine Rückmeldung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10	<p>Abwasserzweckverband "Oberes Elsenztal": Keine Rückmeldung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11	<p>Erdgas Südwest GmbH: Keine Rückmeldung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12	<p>Netze- Gesellschaft Südwest mbH: Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren. In diesem Bereich von Kirchartd sind keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden. Wir sind nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
13	<p>terranets bw GmbH: Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>
14	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Unser Richtfunk ist durch den geplanten Solarpark nicht betroffen. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Kenntnisnahme Die Firma Ericsson Services GmbH und die Deutsche Telekom Technik GmbH wurden am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n)-.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass die Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>		
15	<p>Netze BW GmbH: Keine Rückmeldung</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
16	<p>SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft: Keine Rückmeldung</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
17	<p>Heilbronner- Hohenloher- Haller Nahverkehr GmbH: Keine Rückmeldung</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
18	<p>Vodafone BW GmbH: Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
19	<p>Evangelische Pflege Schönau: Vielen Dank für Ihre E-Mail. Unsere Belange werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Wir wünschen keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.
20	<p>Gemeindeverwaltung Ittlingen: Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Ittlingen am o. g. Verfahren. Durch das o. g. Bebauungsplanverfahren werden die Belange der Gemeinde Ittlingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken in Bezug auf den genannten Bebauungsplan haben wir deshalb nicht vorzubringen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen und zügigen Verlauf.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
21	<p>Gemeindeverwaltung Massenbachhausen: Keine Rückmeldung</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
22	Gemeindeverwaltung Gemmingen: Keine Rückmeldung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
23	Bürgermeisteramt Eppingen: Keine Rückmeldung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
24	Stadtverwaltung Bad Rappenau: Auf Ihr Schreiben vom 24.10.2020 teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite aus keine Anregungen und Bedenken zur o. g. Planung vorgebracht werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
25	Stadtverwaltung Sinsheim: Keine Rückmeldung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
26	Stadtverwaltung Schwaigern: Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Grombacher Mühle“. Die Stadt Schwaigern hat zu o.g. Planung keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen und zügigen Verlauf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
27	Bürgermeisteramt Leingarten: Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren. Aus Sicht der Stadt Leingarten liegen keine Bedenken und Einwendungen vor. Viel Erfolg bei Ihrem weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
28	Amprion GmbH: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag/ Abwägung
	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		